

Entscheidung Nr. 42/2018/2019

10.10.2018 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 10.10.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein BSG Chemie Leipzig wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein BSG Chemie Leipzig.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung wird verwiesen. Der Sachverhalt wurde von BSG Chemie Leipzig nicht bestritten. Der Kontrollausschuss hat wegen unsportlichen Verhaltens der Anhänger dieses Vereins eine Geldstrafe in Höhe von 16.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat BSG Chemie Leipzig nicht zugestimmt und zur Begründung ausgeführt, es sei zu berücksichtigen, dass die Mannschaft in einem maroden Stadion spielen müsse, da die Mittel zur Renovierung von der öffentlichen Hand bislang nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Daher genüge das Stadion nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen, die in den oberen Spielklassen Gültigkeit hätten. Demzufolge sei es dem Verein nicht möglich, alle Sicherheitsstandards zu erfüllen. Diese Gesichtspunkte seien im Antrag des Kontrollausschusses nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Der Sachvortrag von BSG Chemie Leipzig entspricht den Tatsachen und den Realitäten, denen sich ein Oberligist in einer Großstadt im Schatten eines Bundesligisten zu unterwerfen hat. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten eines Oberligisten sind mit denen von Vereinen aus den höheren Spielklassen nicht vergleichbar. Daher erscheint es als angemessen und ausreichend, die vom Kontrollausschuss beantragte Geldstrafe auf die Hälfte zu reduzieren. Der Verein möge die Einnahmen aus dem Pokalspiel gegen Jahn Regensburg jedoch dafür verwenden, die Sicherheitsstandards im Stadion zu verbessern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

BSG Chemie Leipzig

27.09.2018

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen BSG Chemie Leipzig und der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA am 19.08.2018 in Leipzig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein BSG Chemie Leipzig wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein BSG Chemie Leipzig.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Tobias Reichel und des DFB-Sicherheitsbeobachters sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins BSG Chemie Leipzig.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn sowie während des Spiels wurden im Leipziger Fanblock mehrfach pyrotechnische Gegenstände gezündet. So wurden vor Spielbeginn im Rahmen einer Choreographie zwei Bengalische Feuer gezündet. Des Weiteren: In der 10. Spielminute zehn Bengalische Feuer, in der 29. Spielminute ein grüner Nebeltopf, in der 47. Spielminute mehrere grün/rot/gelbe Nebeltöpfe mit zwei Bengalischen Feuern, in der 53. und 55. Spielminute jeweils ein Bengalisches Feuer, in der 58. Spielminute zwei grüne Nebeltöpfe, in der 60. Spielminute fünf Bengalische Feuer und ein grün-roter Nebeltopf, in der 65. Spielminute ein Bengalisches Feuer, in der 68. Spielminute vier Bengalische Feuer mit mehreren Nebeltöpfen, in der 75. Spielminute zwei grün-weiße Nebeltöpfe, in der 80. Spielminute ein Bengalisches Feuer mit rotem Nebeltopf, in der 82. und 84. Spielminute jeweils ein Bengalisches Feuer, in der 86. Spielminute ein Bengalisches Feuer mit gelbem Nebeltopf, in der 90. (+1) Spielminute zwei Bengalische Feuer und mehrere (ca. drei bis vier) grün-rote

Nebeltöpfe. In allen Fällen wurde eine Stadiondurchsage veranlasst. Die Vorfälle hatten keine Auswirkungen auf das Spiel.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zum Schutz dieses Personenkreises sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den DFB-Statuten zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des DFB ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Letztere wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie zuletzt von dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der Verein BSG Chemie Leipzig ist im Bereich des DFB bisher noch nicht sportgerichtlich in Erscheinung getreten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die pyrotechnischen Vorfälle über das gesamte Spiel hinzogen und schon daher als gravierend einzustufen sind. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt daher eine Geldstrafe in Höhe von 16.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar erscheint.

Sollte das Verfahren wegen der o.g Vorkommnisse rechtskräftig werden, wird der Kontrollausschuss des DFB das Verfahren, soweit es das Betreten des Innenraumes durch Leipziger Anhänger nach Spielende betrifft, mit Zustimmung des DFB-Sportgerichtes entsprechend § 154 der Strafprozessordnung (StPO) einstellen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 04.10.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –